

Gewährleistung nach § 136a Abs. 4 SGB V

§ 136a Abs. 4 SGB V ist eine wichtige Regelung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten. Er lautet wie folgt:

„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen.“

Innerhalb dieses Zeitraumes sind vom Zahnarzt Mängel kostenlos zu beseitigen bzw. erforderliche Neuanfertigungen kostenlos durchzuführen. Er darf die damit verbundenen Kosten weder dem Patienten noch der Kasse in Rechnung stellen. Dies gilt auch, soweit die Mängel vom Zahntechniker zu vertreten sind, da der Zahnarzt sich Mängel aus diesem Bereich zurechnen lassen muss. Ob und in welchem Umfang der Zahnarzt einen Ausgleichsanspruch gegen den Zahntechniker hat, ist im Verhältnis des Zahnarztes zum Patienten und dessen Krankenkasse unerheblich.

Zu beachten ist jedoch, dass von der Regelung des § 136a Abs. 4 SGB V durch das Bundesschiedsamt Ausnahmen festgelegt wurden. Die Ausnahmen von der zweijährigen Gewährleistung sind wie folgt bestimmt:

1. Füllungen:

Wiederholungsfüllungen innerhalb von zwei Jahren können zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet werden bei:

- *Milchzahnfüllungen*
- *Zahnhalbfüllungen*
- *mehr als dreiflächigen Füllungen*
- *Eckenaufbauten im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekanten*
- *Fällen, in denen besondere Umstände (z. B. Bruxismus oder Vorerkrankung) vorliegen, die der Zahnarzt auf dem Krankenblatt festhält*

Wiederholungsfüllungen können nicht abgerechnet werden, wenn ein Verschulden des Zahnarztes festgestellt wird.

2. Zahnersatz:

Die Antragsfrist bei dem Prothetikeinigungsausschuss bzw. der zuständigen Stelle beträgt 24 Monate. Diese klären die Verschuldensfrage im Einzelfall.

Dies bedeutet, dass der Zahnarzt nicht in jedem Fall verpflichtet ist, Füllungen und Zahnersatz kostenlos nachzubessern oder zu erneuern, sondern nur in den Fällen, in denen ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann bzw. er sich ein schuldhaftes Verhalten des Zahntechnikers zurechnen lassen muss. Fälle, in denen z. B. mechanische Einwirkungen durch den Patienten erfolgt sind, wie der „Kirschkerbiss“ oder wenn dem Patienten die Prothese heruntergefallen ist, sind nicht auf ein Verschulden des Zahnarztes zurückzuführen.